



Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA)

Vom 9. Mai 2008¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 9. Mai 2008 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studienberatung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Organisation von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit

- § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Abschluss des Masterstudiums
- § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 26 Aberkennung des akademischen Grades
- § 27 Einsichtsrecht

III: Schlussvorschriften

- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule angebotenen konsekutiven und nichtkonsekutiven Studiengänge, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges nicht davon abweichende Regelungen trifft.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Auf der Grundlage dieser erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang ein Modulhandbuch, das einen Studienplan beinhaltet.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Im Masterstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Inhalte für den jeweiligen Studiengang vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen forschungs- oder anwendungsbezogen nutzen zu können.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) oder der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.") verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Den Studienbeginn regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

¹ Die nachstehend aufgeführte Berichtigung und Änderung sind in die Fassung eingearbeitet:

Berichtigung vom 16.07.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 26/2008 S. 95)

1. Änderung vom 14. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 17/2009 S. 30)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Ausnahmen von dieser Regelung enthalten.
- (2) Der Senat regelt weitere Zulassungsvoraussetzungen im Masterstudium jeweils in gesonderten Satzungen über das Eignungsfeststellungs- bzw. Auswahlverfahren.
- (3) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Magister-, Master- und Staatsexamensstudiengängen in Masterstudiengänge können die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen besondere Regelungen treffen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt mindestens ein Studienjahr. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 CP, pro Semester der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Das Masterstudium umfasst in der Regel 90 bis 120 CP, bei weiterbildenden Masterstudiengängen sind auch 60 CP möglich.
- (3) Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Ferner ist eine Masterarbeit zu schreiben. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Im Masterstudium sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studiengangs bildet das Modulhandbuch.
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten (CP) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 1 gebunden.
- (6) Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen (Zusatzmodule). In den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Zusatzmodule belegt und wie viele Zusatzmodule auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 7 Studienberatung

Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss des Senats gebildet. Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich mehrheitlich aus Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern der jeweiligen Fakultäten zusammen. Die Anzahl der Mitglieder und ihre Amtszeit legen die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer sein.
- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken die Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und der zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben. Die Prüfungsausschüsse
 1. entscheiden über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11);
 2. vergeben auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer nach § 18 Abs. 5 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält;
 3. bestellen die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden;

4. beschließen die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 5. sind zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 6. legen für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
 7. entscheiden über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
1. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die formale Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung; die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 10. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20);
 11. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten.
- (4) In den Aufgabenbereich des jeweils zuständigen Modulbeauftragten fallen:
1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 13 Abs. 3;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 14 Abs. 1.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hoch-

schule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.

- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden. Bei Widersprüchen ist grundsätzlich ein vom zuständigen Institut bestimmter Zweitprüfer hinzuzuziehen.
- (5) Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, kann der zu prüfende Studierende die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen. Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, wird die Masterarbeit von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls.
- (2) Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist eine Anrechnung höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studienleistungen und Modulprüfungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden. Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Note kann auch durch ein Kolloquium mit dem Studierenden festgelegt werden.
- (4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erworben wurden.

- (6) Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.
- (7) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
 - Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrer oder einem Akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 12 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb der in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungszeiträume zu erbringen.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet. Werden für die Bildung der Note einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen zusammengeführt, wird das arithmetische Mittel aus allen Teilleistungen nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren gebildet. Näheres regeln § 19 Abs. 3 und die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 2 kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (6) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.

- (8) Das Prüfungsergebnis wird dem akademischen Prüfungsamt durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 27 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.
- (9) Bis zum Ende der Regelstudienzeiten der Masterstudiengänge soll der Studierende alle Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben können. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende der festgelegten Zeitpunkte die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens ein Jahr nach Ende der festgelegten Zeitpunkte bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (10) Ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat oder nicht, entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamts auf Antrag des Studierenden.
- (11) In den Fällen der Absätze 9 und 10 gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen die schriftlichen Prüfungs- und Wiederholungstermine für die Modulprüfungen unter Beachtung der Regelstudienzeiten und der in § 12 Abs. 9 und 10 genannten Prüfungsfristen im Masterstudium fest. Dabei werden die folgenden Prüfungszeiträume empfohlen: schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren finden im Masterstudium in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters oder im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende anmelden. Es sind die gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 nachzuweisen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Modulbeauftragten möglich.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im betreffenden Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an einer kooperierenden Hochschule eingeschrieben ist;
 2. die in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;

- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung wird per Aushang durch die Modulbeauftragten bekannt gemacht.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen. Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
 - Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
 - Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 - Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen. Näheres regeln die Fächer durch Aushang.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 und 2 oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Erfolgt die mündliche Prüfung durch zwei Prüfer, so legen beide Prüfer die Note für die Prüfung im Konsens fest. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Endnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt. Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul Masterarbeit werden in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist der Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 bis 25 CP. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgege-

benen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden vertieft zu bearbeiten. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Präsentation der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu vergeben.

- (4) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (6) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1, sofern diese nicht im Prüfungsamt bereits vorliegen.
 2. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers.
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 14).
- (7) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (8) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden in den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Soweit die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, kann das akademische Prüfungsamt auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Arbeitszeit bei der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 21 Abs. 4 Satz 4 wird verwiesen. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 7.
- (10) Sofern die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen.
- (11) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(12) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen, werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	= hervorragende Leistung
2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory

3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Jeder Prüfer erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Masterarbeit ist in die Gesamtnote einzubeziehen.
- (6) Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt der Leiter des akademischen Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest, sofern die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet, soweit die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln. Werden innerhalb der in § 12 Abs. 9 bis 10 genannten Prüfungsfristen Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Gesamtnote ein.
- (8) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.
- (2) Die Masterarbeit sowie eine evtl. erforderliche Präsentation gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 21 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen

kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings entscheiden.

- (2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die studiengangsspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (4) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine mündliche Präsentation der Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 2, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat;
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Abschluss des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dies enthält die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgeht.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürfti-

gen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Leiter des Prüfungsamtes benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er/sie die Elternzeit antreten will, dem akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, einer Hausarbeit bzw. einer sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt

als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

- (9) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (11) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 9 bzw. Absatz 10 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.
- (13) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

§ 26 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Prüfer werden zur Sache gehört.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische Prüfungsamt zu richten. Der Leiter des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

§ 29 Übergangsbestimmungen

Bereits bestehende Studien- und Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge gelten so lange weiter, bis der Senat über ihre Anpassung an diese Rahmenordnung beschließt.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge gelten solange weiter, bis die jeweiligen studien-gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterstudium in Kraft sind. Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplomstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Diplomstudiengänge; auf Antrag können sie in die Masterstudiengänge wechseln. Der Anspruch auf Prüfungen und das Diplomzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge erlischt mit dem 30. September 2016.

Anlage 1: Modulformular

Anlage 2: Prüfungszeugnis

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg traten am 10. Mai 2008 in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 14. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 17/2009 S. 30), in Kraft getreten am 15. Mai 2009.